

Studenten

# GESCHÄFTSORDNUNG

des Allgemeinen Studierendenausschusses

der Universität Koblenz - Landau, Abt. Koblenz

vom 06.09.2000

**Auf Grund des §37(1) der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz vom 8. April 1991 hat der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz am 06.09.2000 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.**

## Inhaltsübersicht

|  |          |
|--|----------|
| <b>I PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES .....</b> | <b>2</b> |
| §1 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES .....       | 2        |
| §2 PFLICHTEN UND RECHTE DER ODER DES VORSITZENDEN .....                                    | 2        |
| <b>II GESCHÄFTSFÜHRUNG .....</b>   | <b>2</b> |
| §3 GESCHÄFTSFÜHRUNG DER REFERATE .....   | 2        |
| §4 BENUTZUNG VON EINRICHTUNGEN .....   | 2        |
| §5 ÖFFENTLICHE ÄUßERUNGEN DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES .....                    | 3        |
| §6 SACHBEARBEITER .....  | 3        |
| §7 AUSSCHÜSSE .....  | 3        |
| <b>III SITZUNGEN .....</b>   | <b>3</b> |
| §8 SITZUNGSTERMINE .....   | 3        |
| §9 AUßERORDENTLICHE SITZUNGEN .....  | 3        |
| §10 ÖFFENTLICHKEIT .....   | 4        |
| §11 ANTRAGS- UND REDERECHT .....   | 4        |
| §12 LEITUNG DER SITZUNG .....  | 4        |
| §13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....   | 4        |
| §14 TAGESORDNUNG .....   | 4        |
| §15 DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN .....   | 4        |
| §16 ABSTIMMUNGEN IM UMLAUFVERFAHREN .....  | 5        |
| §17 VETORECHT .....  | 5        |
| §18 PROTOKOLLE .....   | 5        |
| §19 EINSPRUCH GEGEN DAS PROTOKOLL .....  | 5        |
| <b>IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>   | <b>6</b> |
| §20 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG .....  | 6        |
| §21 INKRAFTTRETEN .....  | 6        |

# **I Pflichten und Rechte der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses**

## **§1 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Referentinnen und Referenten wahren die Würde und die Rechte des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Studierendenschaft und gestalten ihr Auftreten in der Öffentlichkeit entsprechend.
- (2) Jede Referentin und jeder Referent folgt bei Reden und Abstimmungen seiner Überzeugung und seinem Gewissen. Sie oder er ist dabei an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Die Referentinnen und Referenten sind einander unbeschadet Abs. 2 zur Kollegialität verpflichtet.
- (4) Die Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und im Falle seiner/ihrer Bestimmung zum Mitglied eines Ausschusses an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Haftung von Referentinnen und Referenten bei der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§2 Pflichten und Rechte der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss in der Öffentlichkeit. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von ihr oder ihm abgegeben werden.
- (2) Sie oder er ist zur gewissenhaften Durchführung aller Beschlüsse von Vollversammlungen der Studierendenschaft, von Urabstimmungen, des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses verpflichtet.
- (3) Bei einer dringenden Sache, die keinen Aufschub duldet, entscheidet die oder der Vorsitzende im Vorgriff. Ihre oder seine Entscheidungen dürfen auf keinen Fall im Widerspruch zu geltenden Beschlüssen gemäß Abs. 2 stehen. Die Entscheidung ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu verhandeln. Dabei müssen die Unaufschiebbarkeit und die Beweggründe für die Entscheidung von der oder dem Vorsitzenden dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Über die Entscheidung ist vom Allgemeinen Studierendenausschuss abzustimmen. §11(2) der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz vom 14.06.2000 bleibt hiervon unberührt.

## **II Geschäftsführung**

### **§3 Geschäftsführung der Referate**

- (1) Die Referentinnen und Referenten erledigen ihre Amtsführung gemäß der Ausschreibung des entsprechenden Referats durch das Studierendenparlament im Rahmen der geltenden Gesetze und unter Wahrung der guten Sitten. Sie sollen dabei vor allem die Interessen der Studierenden der Universität vertreten.
- (2) Sie halten während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich eine Sprechstunde ab. Der Termin ist der Studierendenschaft in geeigneter Form bekanntzumachen.

### **§4 Benutzung von Einrichtungen**

Bei der Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Sorgfaltspflicht und der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

## **§5 Öffentliche Äußerungen des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Öffentliche Äußerungen können nur dann im Namen des Allgemeinen Studierendenausschusses geschehen, wenn der Allgemeine Studierendenausschuss einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.
- (2) Das Eilentscheidungsrecht der oder des Vorsitzenden gemäß §2(3) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Äußerungen von Referentinnen oder Referenten im Namen ihres Referats bedürfen keiner Zustimmung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu geltenden Beschlüssen des Allgemeinen Studierendenausschusses stehen.

## **§6 Sachbearbeiter**

Der AStA kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter einsetzen. Diese unterstehen dem Referat, in dessen Aufgabenbereich ihre Tätigkeiten fallen. Sie haben im Allgemeinen Studierendenausschuss kein Stimmrecht.

## **§7 Ausschüsse**

- (1) Zur Behandlung bestimmter Themen kann der Allgemeine Studierendenausschuss Ausschüsse einsetzen.
- (2) Jedem Ausschuss soll in der Regel mindestens eine Referentin oder ein Referent angehören.
- (3) Über die Zusammensetzung eines Ausschusses entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss. Ein Ausschuss hat auf Nachfrage dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses über seine Arbeit Bericht zu erstatten.
- (4) Im Übrigen gelten die §§29(4), 31, 32, 33(1) und 34 – 39 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz vom 05.11.1997 analog.

## **III Sitzungen**

### **§8 Sitzungstermine**

- (1) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden in der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich zu einem vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegten Termin statt. Dieser Termin ist der Studierendenschaft durch Aushang bekanntzugeben.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit sind Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat durchzuführen. Zu diesen Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende ein. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Einladung die Referentinnen und Referenten rechtzeitig erreicht.

### **§9 Außerordentliche Sitzungen**

- (1) In dringenden Fällen kann von der oder dem Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.  
Dies geschieht
  - nach Ermessen der oder des Vorsitzenden,
  - auf Verlangen von mindestens drei Referentinnen oder Referenten,
  - auf Verlangen des Studierendenparlamentes,
  - auf Verlangen des Fachschaftenrates,
  - auf Verlangen einer Vollversammlung der Studierendenschaft.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung beschäftigt sich nur mit den Tagesordnungspunkten, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

## **§10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse eines/-r Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich.

## **§11 Antrags- und Rederecht**

- (1) Grundsätzlich haben alle Teilnehmenden einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses Rederecht.
- (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlamentes sowie die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz.

## **§12 Leitung der Sitzung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden bestimmen die anwesenden Referentinnen und Referenten vor Beginn der Sitzung durch Akklamation eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter, die oder der dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören muss.

## **§13 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils im Protokoll der Sitzung, auf der kein Beschluss gefasst wurde, hinzuweisen.
- (3) Ausgenommen von (2) sind Beschlüsse, die der besonderen Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses benötigen.

## **§14 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird am Anfang der Sitzung festgestellt.
- (2) Alle antragsberechtigten Personen haben das Recht, Ergänzungen, Änderungen oder Umstellungen der Tagesordnung zu beantragen. Der Allgemeine Studierendenausschuss entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen solchen Antrag.
- (3) Jede Tagesordnung hat den Punkt »Sonstiges« zu beinhalten.

## **§15 Durchführung der Sitzungen**

- (1) Zur Durchführung von Sitzungen gelten im Übrigen die §§ 12 – 17, 19 – 23, 25(1) – (4), 25(6), 26 und 27 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz vom 05.11.1997 analog.

## **§16 Abstimmungen im Umlaufverfahren**

- (1) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind nur zulässig, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wurde und wenn jedem stimmberechtigten Mitglied die Sachlage bekannt ist oder bekannt gemacht wird.
- (2) Für die Durchführung solcher Abstimmungen sowie für das Bekanntwerden der Sachlage trägt die oder der Vorsitzende Sorge.

## **§17 Vetorecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende hat gegen alle Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent gegen Beschlüsse, mit denen finanzielle Auswirkungen verbunden sind, unmittelbar nach deren Kenntnisnahme ein suspensives Vetorecht.
- (2) Wird von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht, so ist der Tagesordnungspunkt, unter dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu setzen und über diesen Punkt neu zu verhandeln.
- (3) Zweimaliges Veto gegen denselben Beschluss ist unzulässig.

## **§18 Protokolle**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Die Protokolle sind von jeder Referentin und jedem Referenten zu lesen. Die Kenntnisnahme ist auf einer im Büroraum ausgehängten Kopie durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Das Original sowie die Kopie mit den Bestätigungen verbleibt im Archiv des Allgemeinen Studierendenausschusses.

## **§19 Einspruch gegen das Protokoll**

- (1) Gegen ein Protokoll kann auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses Einspruch erhoben werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Protokolländerungen sind im Protokoll der Sitzung, auf der sie beschlossen wurden, zu vermerken.

## **IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**


### **§20 Änderungen der Geschäftsordnung**

Für Änderungen dieser Geschäftsordnung gilt §44 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz vom 05.11.1997 analog.

### **§21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ende der Sitzung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz sowie des Allgemeinen Studierendenausschusses der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Koblenz, außer Kraft.

Koblenz, 06.09.2000

  
**ASTA Uni Koblenz**  
Mozartplatz 8  
55075 Koblenz  
Tobias Risse  
Tel 02 61 9 35 89 Fax 1 79 78  
(Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses)